

1. II. 1916

(Wegen Preisireiberei verurteilt.) Unter Vorsitz des Hofrates *Dr. Suga* verhandelte vorgestern der Oberste Gerichtshof die Kassationshof über eine Nichtigkeitsbeschwerde des Großgrundbesizers *Franz Brasek* (sein Bruder des gewesenen Ministers *Karl Brasek*), der vom Kreisgericht Suttendorf wegen Vergehens nach § 32 der kaiserl. Verordnung vom 21. Juni 1915 und wegen der Uebertretung nach § 14 der kaiserl. Verordnung vom 7. August 1915 zu einer Woche strengen Arrest mit einmaligem Fasten und tausend Kronen Geldstrafe verurteilt worden war. Die Anklage legte ihm zur Last, er habe 5 1/2 Waggonladungen Gerste zu 10.000 Kilogramm, die seit dem 24. Februar 1915 unter Sperre gelegt und seit dem 30. April von der Bezirkshauptmannschaft zum Teile für die Versorgung bestimmter Städte, zum Teil zur Lieferung für die Genossenschaft der Müller im Bezirke Debet angefordert worden waren, Anfang des Jahres 1915 bis Ende Juni unbefugt veräußert und dabei offenbar übermäßige, auch den Höchstpreis von 28 Kronen 80 Heller weit übersteigende Preise bis zu 34 Kronen gefordert. Die Nichtigkeitsbeschwerde bekämpfte das Urteil, weil nicht festgestellt erscheine, daß der Angeklagte die gesperrte Ware nur solchen Personen verkauft hat, die sie zur neuerlichen Aussaat brauchen, weil die frühere Saat durch Winterschäden oder durch Hagelschlag gelitten hatte, ebenso nicht, daß der Bezirkshauptmann *Sprongl* dem Angeklagten auf seine Frage erwidert habe, er könne die Gerste in der heimgefügten Gegend verkaufen, bezw. daß der Angeklagte die Antwort in diesem Sinne verstehen konnte. Der Vertreter der Generalprokuratur Staatsanwalt *Dr. Weiß* beantragte die Abweisung der Beschwerde. Nach Zeugenaussagen habe der Angeklagte nicht nur für Saatwecke die Gerste abgegeben, sondern auch an Müller, Wiederverkäufer und andere Personen, die keine amtliche Befähigung überbrachten, daß ihnen der Ankauf gestattet wurde, Gerste in größeren Mengen verkauft. Der Bezirkshauptmann erklärte zudem bei der Hauptverhandlung, daß für die infolge des Hagelschlages notwendig gewordene neuerliche Aussaat 1600 Kilo Gerste genügt haben dürften. Der Angeklagte habe übrigens mit dem Verkauf schon in der zweiten Februarhälfte begonnen, wo von dringenden Saatbestellungen noch keine Rede war. Der Kassationshof schloß sich den Argumenten der Generalprokuratur an und erkannte auf Abweisung der Beschwerde.